

## Erste Schritte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Hessen

---

### Gewaltschutz und Prävention sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben:

Die Istanbul-Konvention umfasst die Prävention von und den Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Art. 12-17 IK). Erstere beinhaltet „*alle Handlungen geschlechts-spezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben (...)*.“ Dabei umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren (Art. 3 IK).

- Hessenweit sollten die Definitionen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt aus der Istanbul-Konvention für alle Ressorts übernommen werden.
- Die Umsetzung der Istanbul-Konvention bedarf einer eigenständigen Koordinierungsstelle für Monitoring und Evaluation mit ausreichenden Ressourcen (Art. 10 IK). Diese ist unabhängig von der Landeskoordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt einzurichten.
- Die Umsetzung ist eine ressortübergreifende Aufgabe, insbesondere der Sozial-, Justiz-, Kultus- und Innenministerien.

### Gewaltschutz-System stärken:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet zu einer verlässlichen und adäquaten Finanzierung sowie zum Ausbau von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und Frauennotrufen in Hessen (Art. 8, 9, 22-25 IK). Dies beinhaltet insbesondere eine bedarfsgerechte Personalausstattung mit angemessener Vergütung. Zur Umsetzung der Konvention gehört es:

- Leicht zugängliche Schutzunterkünfte in Hessen bereitzustellen (Art. 23 IK), d.h. unbürokratische Aufnahme aller von Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder, unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Behinderung, Gesundheitszustand und finanzieller Absicherung (Art. 4 Abs. 3 IK). Der Erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention (Abs. 135) empfiehlt ein Familienzimmer pro 10.000 Einwohner\*innen. Damit fehlen ca. 300 Familienzimmer in Frauenhäusern in Hessen.
- Flächendeckend barrierefreie Gewaltschutz- und Beratungsangebote auszubauen. Ressourcen und unbürokratischen Zugang zu kultursensibler Sprachmittlung bzw. Gebärdensprache-Dolmetschen für alle Einrichtungen sicherzustellen (Art. 18, 20, 23 IK).
- Flächendeckend leicht zugängliche psychosoziale Angebote für Opfer von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt vorzuhalten (Art. 25 IK).
- Psychosoziale Angebote, Schutz und Unterstützung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt sind, vorzuhalten (Art. 26 IK).
- Effektive Netzwerke zum Gewaltschutz und der Unterstützung von Opfern aufzubauen und vorhandene zu stärken (Art. 18 IK). Dazu bedarf es der Vernetzung zwischen staatlichen Stellen, lokalen und regionalen Behörden, wie z.B. Schule, Justiz, Pflege- und Gesundheitssystem und freien Trägern.
- Informationen zum Hilfesystem bereitzustellen, die auch für Menschen mit verschiedenen Behinderungen und in verschiedenen Sprachen leicht zugänglich sind (Art. 19 IK).

## Gewaltprävention ausbauen:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, Vorurteile, Bräuche oder Traditionen zu bekämpfen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau beruhen oder Geschlechterstereotype verfestigen. Sie verpflichtet dazu, die Gesellschaft für unterschiedliche Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen und ihre Auswirkungen zu sensibilisieren sowie Frauenrechte und Gleichberechtigung im Bewusstsein zu verankern (Art. 12-14 IK). Zur Umsetzung der Konvention gehört es:

- Die Gleichberechtigung von Frauen in Schul- und Ausbildungs-Curricula festzuschreiben.
- Geschlechtsspezifische Präventionsangebote für Mädchen, Jungen und Jugendliche zum Thema (sexuelle) Gewalt im (außer-)schulischen Bereich auszubauen (Art. 14 IK).
- Landesweite Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für Berufsgruppen, die möglicherweise mit Opfern arbeiten, zu schaffen (Art. 15 IK), u.a. im Bildungs-, Jugendhilfe-, Gesundheits- und Pflegebereich.
- Flächendeckend Männer- und Täterberatung, die die Sicherheit und Unterstützung der betroffenen Frauen und Kinder zum Ziel hat, vorzuhalten. Maßnahmen und Programme zu fördern, um von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern (Art. 16 IK).
- Präventionsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Organisationen der Migrant\*innen auch für migrantische Communities zugänglich zu machen (Art. 12 Abs. 5 IK).

## Effektiver juristischer und polizeilicher Umgang mit Gewalt gegen Frauen:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, eine effektive Strafverfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sicherzustellen (Art. 15, 49, 50 IK). Zur Umsetzung gehört es:

- Den kostenfreien Zugang zu vertraulicher medizinischer Versorgung und vertraulicher Beweissicherung für alle Betroffenen nach (sexualisierter) Gewalt zu ermöglichen. In Hessen bedeutet das, die Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und ein Angebot nach dem Modell der Schutzambulanz Fulda flächendeckend, barrierefrei und wohnortnah einzurichten und die Finanzierung sicherzustellen (Art. 49 IK).
- Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz im Umgang mit häuslicher Gewalt, mit geschlechtsspezifischer, insbesondere sexualisierter Gewalt und mit den hiervon Betroffenen zu schulen (Art. 15 IK). Das beinhaltet, die Justiz darin weiterzubilden, gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über Besuchs- und Sorgerecht betreffender Kinder zu berücksichtigen (Art. 31 IK und Art. 45 Abs. 2 IK).

## Keine Diskriminierung aufgrund von Aufenthaltsstatus:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet alle Staaten zu gleicher Behandlung von Frauen beim Zugang zu Gewaltschutz und beim Schutzniveau unabhängig von ethnischer Herkunft, Migrantinnen- oder Flüchtlingsstatus (Art. 4 Abs. 3 IK). Zur Umsetzung der Konvention gehört es:

- Den Anspruch geflüchteter Frauen auf Frauenhausplätze gesetzlich zu verankern (Art. 53 IK).
- Ein effektives Gewaltschutzkonzept für Aufnahmeeinrichtungen des Landes vorzugeben (Art. 12, 53 IK).
- Gesetzliche Vorgaben zum Gewaltschutz in kommunalen Unterkünften für Geflüchtete festzulegen (Art. 12, 53 IK).